

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BE.2024.3 vom 29. September 2025

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2025-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-BE.2024.3

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BE.2024.3 du 29 septembre 2025

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-BE.2024.3 del 29 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Gesuch vom 5. März 2024 beantragten A._____ und B._____ beim Kantonalen Steueramt den teilweisen Erlass der direkten Bundessteuer 2009 im Umfang von CHF 362'640.40.

E. 1.1

Die vorliegende Beschwerde betrifft die direkte Bundessteuer 2009. Massgebend für die Beurteilung der Beschwerde sind das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 und die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer (Steuererlassverordnung) vom 12. Juni 2015.

E. 1.2

Die Kantone bestimmen die für den Erlass der direkten Bundessteuer zuständige kantonale Erlassbehörde (Art. 167b Abs. 1 DBG). Sie legen das Erlassverfahren fest, soweit es nicht bundesrechtlich geregelt ist (Art. 167b Abs. 2 DBG). Im Kanton Aargau werden Erlassgesuche für die direkte Bundessteuer vom Kantonalen Steueramt behandelt (§ 18 der Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [VO DBG] vom 7. Dezember 1994). Soweit das Bundesrecht keine abweichenden Vorschriften kennt, richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide des Kantonalen Steueramts nach den gleichen Bestimmungen wie für Erlassentscheide betreffend Kantons- und Gemeindesteuern (§ 18a VO DBG mit Verweis auf § 231 Abs. 2 bis 4 des Steuergesetzes [StG] vom 15. Dezember 1998). Danach entscheidet der Präsident des Spezialverwaltungsgerichts als Einzelrichter endgültig, d.h. kantonal letztinstanzlich, über das Erlassgesuch (§ 231 Abs. 4 StG). 2. Die Beschwerdeführer beantragen, die direkte Bundessteuer 2009 sei teilweise bzw. im Umfang von CHF 362'640.40 zu erlassen. Sie begründen dies im Wesentlichen damit, dass bei der Frage, ob ein Erlass zu gewähren sei, unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände, insbesondere Billigkeitserwägungen zu berücksichtigen seien. Die ordentliche Besteuerung der vom Beschwerdeführer 2009 bezogenen Kapitaleistung stelle eine Strafsteuer ohne gesetzliche Grundlage dar und widerspreche der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Damit stünde die Besteuerung in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit und würde in Bezug auf die lebenslange Vorsorgefunktion der zweiten Säule auch zu einer entsprechenden Einschränkung der Lebenshaltungskosten führen. Es sei daher aus Billigkeitserwägungen gerechtfertigt, die Steuer zu erlassen. Damit werde auch dem Umstand, dass die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person seit der Steuerperiode, auf die sich das Gesuch bezieht, zu berücksichtigen seien, Rechnung getragen.

- 4 - 3.

E. 2

Den Gesuchstellern wird eine Spruch- und Schreibgebühr von CHF 1'000.00 auferlegt.

E. 3

Unter Kosten und Entschädigungsfolge zulasten des Kantons Aargau." Auf die Begründung wird, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

E. 3.1

Bedeutet für eine steuerpflichtige Person infolge einer Notlage die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen einer Übertretung eine grosse Härte, so können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 167 Abs. 1 DBG).

E. 3.2.1

Gegenstand eines Erlassgesuches können nur rechtskräftig festgesetzte und grundsätzlich noch nicht bezahlte Steuern (einschliesslich Nachsteuern), Verzugszinsen oder Bussen wegen einer Übertretung sein (Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Art. 7 Abs. 1 Steuererlassverordnung). Andernfalls ist auf das Gesuch nicht einzutreten.

E. 3.2.2

Die direkte Bundessteuer 2009 in der Höhe von CHF 393'116.00 wurde mit Verfügung vom 28. Februar 2014 definitiv veranlagt. Die Veranlagung ist nach Ausschöpfung des Instanzenzugs bzw. mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 20. Dezember 2023 (9C_542/2023) in Rechtskraft erwachsen. Die Restanz beträgt CHF 390'003.90 (die Verzugszinsen belaufen sich auf CHF 52'021.00; vgl. Kontoauszug 2009 vom 15. Oktober 2024). 4.

E. 4

Das Kantonale Steueramt beantragt die Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolgen zu Lasten von A._____ und B._____.

E. 4.1

Bedeutet für eine steuerpflichtige Person infolge einer Notlage die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen einer Übertretung eine grosse Härte, so können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 167 Abs. 1 DBG). Art. 167 Abs. 1 DBG nennt zwei subjektive Voraussetzungen (Vorliegen einer Notlage und grosse Härte), die einen Steuererlass zu rechtfertigen vermögen. Diese Voraussetzungen sind bei jedem Steuerpflichtigen anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalles abzuklären (vgl. Beusch/Raas, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 4. Auflage, Basel 2022, Art. 167 N 14 DBG).

E. 4.2.1

Eine Notlage einer natürlichen Person als erste Voraussetzung für einen Steuererlass liegt vor, wenn die finanziellen Mittel der steuerpflichtigen Person zur Bestreitung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht ausreichen oder der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Ein Missverhältnis ist insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld

trotz zu-

- 5 - mutbarer Einschränkung der Lebenshaltungskosten nicht in absehbarer Zeit vollumfänglich beglichen werden kann. Eine Einschränkung der Lebenshaltungskosten gilt als zumutbar, wenn diese das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigen (Art. 2 Steuererlassverordnung). Im Kanton Aargau sind die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (Kreisschreiben des Obergerichts des Kantons Aargau, Fassung vom 21. Oktober 2009; nachfolgend: Richtlinien) massgebend.

E. 4.2.2

Die zweite in Art. 167 Abs. 1 DBG statuierte Voraussetzung verlangt, dass die Notlage zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führt. Die beiden genannten Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander abgrenzen, sondern überschneiden sich weitgehend. Während das Kriterium der Notlage ausschliesslich die wirtschaftliche Lage der steuerpflichtigen Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich Billigkeitserwägungen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. April 2012 [A-3232/2011]; Beusch/Raas, a.a.O., Art. 167 DBG N 14, mit weiteren Hinweisen). Ein Steuererlass aus Billigkeit, wie ihn das deutsche Steuerrecht in § 227 der Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 ausdrücklich vorsieht, lässt sich daraus aber nicht ableiten. Allerdings weist das Bundesgericht in seinem Urteil vom 4. Oktober 2019 (2C_203/2017) auf einen Steuererlass aus Billigkeit hin. So hindert nach Ansicht des Bundesgerichts nichts daran, unter Ausnahme-Umständen im Einzelfall den Erlass einer zwar rechtmässigen, aber unbillig empfundenen Vermögenssteuer insoweit zuzulassen, als es um das aus einer Schadenersatz-Kapitalleistung geäußerte Vermögen geht, das spezifisch und ausschliesslich sowie in voraussichtlich (deutlich) ungenügendem Ausmass für die notwendige Betreuung einer schwerst körperbehinderten Person vorhanden ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 4. Oktober 2019 [2C_203/2017]). Dasselbe gilt für die Einkommenssteuer hinsichtlich der Erträge aus dieser Schadenersatz-Kapitalleistung (vgl. SGE vom 17. Dezember 2020 [3-RB.2020.3]).

E. 5

A. _____ und B. _____ haben eine Replik erstattet.

- 3 - Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

E. 5.1

Vorliegend ist unbestritten, dass keine finanzielle Notlage der Beschwerdeführer vorliegt. Aufgrund der von der Vorinstanz festgestellten finanziellen Verhältnisse per 31. Dezember 2023 (Reinvermögen von CHF 1'678'891.00 [nach Berücksichtigung der direkten Bundessteuer 2009]; vgl. Erw. 11 ff. des Entscheids vom 26. Juli 2024) kann denn auch keine Rede von einer Bedrohung der Lebensgrundlage der Beschwerdeführer sein. Es ist daher zu prüfen, ob für sie die Bezahlung der direkten Bundessteuer 2009 eine grosse Härte bedeuten würde bzw. ob die fragliche Steuer aufgrund anderer (Ausnahme-)Umstände, insbesondere aus Billigkeitserwägungen zu erlassen ist.

- 6 -

E. 5.2.1

Wie bereits erwähnt, kennt das deutsche Steuerrecht den Billigkeitserlass. Gemäss § 227 AO können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuererschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre (1. Halbsatz). Der Begriff der Unbilligkeit wird in der AO nicht näher beschrieben. Die dazu ergangene (deutsche) Rechtsprechung und Lehre unterscheiden zwischen sachlichen und persönlichen Billigkeitsgründen (vgl. hierzu und zum Folgenden:

<https://datenbank.nwb.de/Dokument/136447>; <https://www.smartsteuer.de/online/lexikon/e/erlass-gem-%C2%A7-227-ao>; <https://www.haufe.de/id/beitrag/erlass-von-anspruechen-aus-dem-steuerschuldverhaeltnis-11-sachliche-billigkeitsgruende-HI2077312.html>; <https://www.haufe.de/id/beitrag/erlass-von-anspruechen-aus-dem-steuerschuldverhaeltnis-12-persoенliche-billigkeitsgruende-HI2077313.html>).

E. 5.2.2

Ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen setzt die Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit der steuerpflichtigen Person voraus. Erlassbedürftigkeit liegt vor, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz der steuerpflichtigen Person vernichten oder ernstlich gefährden würde. Die wirtschaftliche Existenz ist gefährdet, wenn ohne Billigkeitsmassnahmen der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann. Ein Billigkeitserlass aus persönlichen Billigkeitsgründen kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Bezug der Steuer eine wesentliche Ursache für die Existenzgefährdung darstellen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.